

SATZUNG

der Ortsgemeinde Udenheim

**über die Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen
(Spielplatzablösesatzung) vom 31.08.2023**

Der Ortsgemeinderat Udenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 88 (1) Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zurzeit geltenden Fassung am 31.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 11 (1) LBauO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen, der nach seiner Lage und Beschaffenheit ein gefahrloses Spielen ermöglicht. Der Spielplatz soll in angemessenem Umfang barrierefrei sein, besontet und windgeschützt liegen; Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnbebauung sollen gewährleistet sein. Seine Größe richtet sich nach der Zahl der Wohnungen.

Ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Herstellung eines Spielplatzes aus topographischen oder physikalischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann zugelassen werden, dass diese Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn durch eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Spielplatzes in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes erfüllt wird (§ 11 (2) LBauO).

Diese Satzung regelt die Kostenbeteiligung (Ablöse).

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die bedarfsgerechte wohnungsnahere Bereitstellung von Spielplätzen mit einer angemessenen, ausreichenden und sicheren Ausstattung ist zu gewährleisten.
- 2) Maßgeblich für die Errichtung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen ist § 11 LBauO.
- 3) Der Spielplatz ist grundsätzlich auf dem zu bebauenden Grundstück herzustellen (§ 11 (2) Satz 1 LBauO).

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Udenheim.

§ 3 Ablöse

- 1) Die Kostenhöhe richtet sich nach der ausgewiesenen Wohnungsanzahl des Bauvorhabens.
- 2) Die Kostenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Wohnungsanzahl	Kostenhöhe
für 4 Wohnungen	7000 €
je weitere Wohnung	1750 € zusätzlich
somit für 14 Wohnungen	24500 €
Ab 15 Wohnungen	zwingende Herrichtung / keine Ablöse möglich

- 3) Die Zahlung des Geldbetrages wird vertraglich geregelt und an einem von der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt festgesetzten Termin fällig.
- 4) Nach Vertragsabschluss erhält die Kreisverwaltung Alzey-Worms eine Mitteilung über die entstandene vertragliche Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn.
- 5) Durch die zu zahlende Spielplatzabläse erwirkt die Bauherrin oder der Bauherr keine individuellen Rechte an den öffentlichen Spielplätzen der Ortsgemeinde.

§ 4 Zweckgebundene Mittelverwendung

Die Ortsgemeinde Udenheim verwendet die durch die Spielplatzabläse eingenommenen Mittel zweckgebunden für die Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung öffentlicher Spielplätze.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die aus dieser Satzung entstandenen Pflichten der Bauherrin oder des Bauherrn gehen auf etwaige Rechtsnachfolger über.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Udenheim

Udenheim den 31.08.2023


Klaus Quednau

Ortsbürgermeister



Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

Gemäß § 24 (6) GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.